

chen Zuchttieren zu versorgen. Die Herdbuchzucht hat damit einen ständigen Einfluß auf die Erhöhung des züchterischen Niveaus in der Gebrauchszucht auszuüben.

§ 3

Aufgabe der Gebrauchszucht ist es, auf der Grundlage der durch die Herdbuchzucht geschaffenen züchterischen Voraussetzungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Vermehrung, Haltung, Fütterung, Pflege und Gesunderhaltung der Tiere durchzuführen sowie die vorhandenen Leistungsanlagen der Tiere weitgehend auszunützen, um damit die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne auf dem Gebiete der tierischen Produktion zu sichern.

Abschnitt II

Leitung und Organisation der Tierzucht

§ 4

(1) Die Tierzucht in der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft über die ihm unterstellten zuständigen Fachorgane für Tierzucht geleitet.

(2) Dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft obliegen als Hauptaufgaben auf dem Gebiete der Tierzucht insbesondere die zentrale Leitung zur planmäßigen Entwicklung einer hochleistungsfähigen Herdbuchzucht, die zentrale Leitung des Körperwesens und der Vatterhaltung, der Zuchtlenkung, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfungen, der Erbwertprüfung sowie des Gestütswesens.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die Leitung der ihm direkt unterstellten Einrichtungen auf dem Gebiete der Tierzucht verantwortlich und ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 5

(1) Zur schnellen Entwicklung der Tierzucht in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben haben die wissenschaftlichen Einrichtungen für Tierzucht ihre Forschungsarbeit auf die Erfordernisse der sozialistischen Landwirtschaft auszurichten. Sie haben die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu unterstützen.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter — Zentralverband — die Durchführung züchterischer Aufgaben auf dem Gebiete der Kleintierzucht übertragen.

§ 6

In den Bezirken obliegt die Leitung der Tierzucht den staatlichen Organen entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Sie sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Organisierung der Anwendung der fortschrittlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der besten praktischen Erfahrungen und Methoden in der Züchtung, Fütterung und Haltung der land-

wirtschaftlichen Nutztiere zur Sicherung der maximalen Steigerung der tierischen Produktion,

- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Haltung der erforderlichen Anzahl von Vattertieren in ihren Gebieten für die planmäßige Vermehrung der Tierbestände,
- c) die Entwicklung der Tierzucht, insbesondere einer leistungsstarken Herdbuchzucht, durch die Organisation der Zuchtleitung und Beratung, der Führung der Herdbücher, der Durchführung von Körungen, Leistungs-, Erbwert- und Nachkommenschaftsprüfungen und der Durchführung der künstlichen Besamung,
- d) die Kontrolle der Einhaltung des Tierzuchtgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie der Durchführung der von ihnen auf dem Gebiete der Tierzucht getroffenen Maßnahmen.

§ 7

(1) Die staatlichen Organe sowie die Institutionen der Landwirtschaft und des Bauwesens sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Projekten für Stallgebäude in Herdbuchzuchtbetrieben die Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft für die Herdbuchzucht zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ausarbeitung von Typenprojekten für derartige Objekte ist das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und bei anderen Projekten der jeweils zuständige Rat des Bezirkes zu beteiligen.

(3) Die staatlichen Organe sowie die Institutionen der Landwirtschaft und des Bauwesens sind verpflichtet, die Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bzw. des zuständigen Rates des Bezirkes einzuholen für:

- a) die Vorplanung von VE-Besamungsstationen, Anstalten für die Durchführung von Leistungsprüfungen, baulichen Anlagen zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen;
- b) die Bauabnahme von unter a) genannten Bauobjekten. Bei der Erteilung der Zustimmung ist § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Veterinärwesen zu berücksichtigen.

§ 8

Die für Tierzucht zuständigen Fachorgane des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der örtlichen staatlichen Organe sind durch staatlich anerkannte Tierzuchtleiter zu leiten. Ausnahmen regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 9

(1) Zur Beratung der für Tierzucht zuständigen Fachorgane sind zentrale Zuchtkommissionen und Bezirkszuchtkommissionen für die einzelnen Tierarten zu bilden. Die Mitglieder der zentralen Zuchtkommissionen werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berufen und abberufen. Die Mitglieder für die Bezirkszuchtkommissionen werden von den Stellvertretern der Vorsitzenden für Landwirtschaft der Räte der Bezirke berufen und abberufen.